

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/13 BH

L 14 R 298/13 (Bayerisches LSG)
S 11 R 1511/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Mit bindendem Ausführungsbescheid vom 22.9.2004 wurde der Klägerin aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 5.8.2004 Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.4.2003 gewährt.
- 3 Mit Überprüfungsantrag vom Januar 2005 machte sie eine Rentengewährung bereits ab Februar 1998 geltend. Der Antrag wurde abgelehnt, weil die medizinischen Unterlagen einen früheren Rentenbeginn nicht zuließen (*Bescheid vom 14.2.2005, Widerspruchsbescheid vom 9.5.2005*). Das Klage- und Berufungsverfahren blieb ebenfalls erfolglos (*Gerichtsbescheid SG München vom 9.5.2008; Urteil Bayerisches LSG vom 25.9.2013*). Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt, es ergebe sich weder aus dem vorliegenden Aktenmaterial noch aus dem Vortrag der Klägerin, dass der Leistungsfall der Erwerbsminderung bzw der Erwerbsunfähigkeit im Jahr 1998 bzw früher eingetreten sei. Gegen die Einholung eines weiteren Gutachtens nach Aktenlage sprächen die seinerzeit unspezifischen und wenig aussagekräftigen Befunde aus der Zeit ab 1998.
- 4 Im Übrigen stehe der Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Februar 1998 die Vorschrift von § 44 Abs 4 SGB X entgegen. Da die Klägerin den Überprüfungsantrag im Januar 2005 gestellt habe, könnten Leistungen nur innerhalb der Vier-Jahres-Frist ab 1.1.2001 nachträglich erbracht werden. Ab 2001 habe die Klägerin jedoch Arbeitslosenhilfe bezogen, deren Zahlbetrag höher gewesen sei als eine etwaige Rente. Daher würde sich für die Klägerin kein Nachzahlbetrag ergeben, da dieser der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden müsste.
- 5 Mit Schriftsatz vom 19.10.2013 hat die Klägerin für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt und mit weiterem Schreiben vom 28.10.2013 vorgetragen, dass das LSG ihrem mit Schreiben vom 5.7.2013 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt sei.

II

- 6 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).



- 7 Das gegen das angefochtene Urteil des LSG zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Klägerin war ordnungsgemäß vom Termin der mündlichen Verhandlung benachrichtigt worden. Soweit sie meint, das LSG habe ihren Beweis- antrag im Schreiben vom 5.7.2013, weitere Ermittlungen zur Höhe ihrer Arbeitslosenhilfe bei der Bundesagentur für Arbeit durchzuführen, zu Unrecht übergangen, liegt kein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel vor. Denn auch das Berufungsurteil geht mit dem Vortrag der Klägerin davon aus, dass ihre Arbeitslosenhilfe höher gewesen sei als eine etwaige Rente (*S 6 Abs 2 der Entscheidungsgründe*). Dies hat jedoch auf den geltend gemachten Anspruch auf einen früheren Beginn der Rente keinen Einfluss. Schließlich hat das LSG eine hinreichende Begründung dafür angeführt, warum es entgegen der Anregung der Klägerin (*Schreiben an das LSG vom 4.8.2013*) kein neues Gutachten eingeholt hat.
- 11 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs- beschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

